



Anlage 01 - Erstflug-Checkliste
für den Betrieb von UAS gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947

Diese Erstflug-Checkliste ist für jedes Modell vor der Erstinbetriebnahme anzulegen. Veränderungen sind im entsprechenden Feld zu dokumentieren.

Betreiber:	
Registriernummer:	
Modellname:	
Hersteller:	
Anmerkungen:	
Datum:	

	J	N	NA	Bemerkung
Registrierungsnummer des Betreibers ist am UA angebracht.				
Betriebsanweisungen bzw. Handbücher sind vorhanden.				
Reichweitentest für RC-Anlage gemäß den Angaben des Herstellers durchgeführt?				
Richtige Konfiguration des Senders / Bodenstation				
Ausreichend Betriebsmittel (genügend Treibstoff, vollgeladene Akkus, ...) vorhanden.				
MTOM (max. Abflugmasse) ist im zulässigen Bereich.				
Fluggewichtsschwerpunkt ist im zulässigen Bereich.				
Die Sende- und Empfangsanlage entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.				

Unterschrift Betreiber: _____

Legende:

J ... JA - in Ordnung N ... NEIN - nicht in Ordnung, keine Starterlaubnis NA ... Nicht anwendbar
MTOM ... Maximum Take-off Mass (maximale Abflugmasse)



Anlage 01 - Erstflug-Checkliste
für den Betrieb von UAS gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947

Diese Erstflug-Checkliste ist für jedes Modell vor der Erstinbetriebnahme anzulegen. Veränderungen sind im entsprechenden Feld zu dokumentieren.

Betreiber:	
Registriernummer:	
Modellname:	
Hersteller:	
Anmerkungen:	
Datum:	

	J	N	NA	Bemerkung
Registrierungsnummer des Betreibers ist am UA angebracht.				
Betriebsanweisungen bzw. Handbücher sind vorhanden.				
Reichweitentest für RC-Anlage gemäß den Angaben des Herstellers durchgeführt?				
Richtige Konfiguration des Senders / Bodenstation				
Ausreichend Betriebsmittel (genügend Treibstoff, vollgeladene Akkus, ...) vorhanden.				
MTOM (max. Abflugmasse) ist im zulässigen Bereich.				
Fluggewichtsschwerpunkt ist im zulässigen Bereich.				
Die Sende- und Empfangsanlage entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.				

Unterschrift Betreiber: _____

Legende:

J ... JA - in Ordnung N ... NEIN - nicht in Ordnung, keine Starterlaubnis NA ... Nicht anwendbar
MTOM ... Maximum Take-off Mass (maximale Abflugmasse)



Modellflugplatz-Betriebsordnung (MFBO)

für den Betrieb gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947

Daten des Modellflugvereins:

Name:	Modellbau Ybbs
Adresse:	3370 Ybbs, Sportplatzstraße 11/3/11
Telefonnummer:	0699-12766414
Mailadresse:	didi.porter@gmx.at
Kontaktperson:	Dietmar Puchner
ZVR Nr.:	592461752

Versionsnummer	Datum	Abänderung	Zuständige Person
01	01.09.2021	Erstellung	DI Christian Faymann, MA Dr. Wolfgang Schober Ing. Bernhard Rögner

© 2021 - Österreichischer Aero Club, Wien

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Verbreitung (auch durch Film, Fernsehen, Internet, fotomechanische Wiedergabe, Bild-, Ton- und Datenträger jeder Art) oder durch auszugsweisen Nachdruck. Jegliche Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Österreichischen Aero Club.



Inhalt

1. Einhaltung der MFBO, der ÖAeC Richtlinie sowie der Bescheidaufgaben	3
2. Benutzungsberechtigte Personen	3
3. Alleinflugberechtigung	3
4. Gastflugregelung	3
5. Betriebsverantwortung und Betriebsauflagen	3
6. Frequenznutzung für die Fernsteueranlage	4
7. Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes	4
8. Überflug von Personen und Gebieten	4
9. Gewichtsgrenzen der UAS	4
10. Maximale Flughöhe	4
11. Auflistung der erlaubten UAS-Antriebsarten	5
12. Betriebszeiten	5
13. Erste-Hilfe-Ausrüstung und Brandschutz	5
14. Verhaltensregelungen für den UAS-Betrieb	5
15. Regeln hinsichtlich der zusätzlich vorhandenen Einrichtungen auf dem Modellflugplatz	7
16. Sanktionen	7
Anlage 01 - Erstflug-Checkliste für den Betrieb von UAS gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947	8
Anlage 02 - Erst-Prüfung des technischen Zustandes (UAS mit MTOM > 25 kg)	9
Anlage 03 - Vorflugkontrolle des technischen Zustandes (UAS > 25 kg)	11
Anlage 04 – Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes – Modellbau Ybbs	12



1. Einhaltung der MFBO, der ÖAeC Richtlinie sowie der Bescheidauflagen Jedes Mitglied des Modellflugvereins hat folgende Regeln verbindlich einzuhalten:

- Die Modellflugplatz-Betriebsordnung (MFBO) Version 1.0
und
- die Richtlinien des ÖAeC für den Betrieb von UAS gem. Art.16 VO (EU) 2019/947 Version 1.0
und
- die Auflagen und Bedingungen des Bescheides gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947

Die Auflagen und Bedingungen des Bescheides haben für den UAS-Betrieb gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 Vorrang gegenüber den Richtlinien und der MFBO.

Die oben genannten Regelungen werden allen Mitgliedern und Gastfernpiloten nachweislich zur Kenntnis gebracht und die Kenntnisnahme und Einhaltung durch jedes Mitglied und Gastfernpiloten schriftlich bestätigt.

2. Benutzungsberechtigte Personen

Zur Inbetriebnahme eines UAS sind nur ordentliche Mitglieder dieses Modellflugvereins berechtigt. Unbefugten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet. Ordentliche Mitglieder des Modellflugvereins werden in einer Mitgliederliste erfasst und erfüllen für einen UAS-Betrieb alle Anforderungen bezüglich erforderlicher Kompetenznachweise und Registrierung als UAS-Betreiber der VO (EU) 2019/947.

3. Alleinflugberechtigung

Das Mindestalter für eine Alleinflugberechtigung wird im Bescheid gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 auf 12 Jahre festgelegt.

Alleinflugberechtigt mit dem im Bescheid festgelegten Mindestalter und unter 16 Jahren sind nur unterwiesene Personen nach schriftlicher Freigabe durch den Vereinsvorstand (Obmann, Vorstandmitglied oder einer namhaft gemachten Person). Dieses Schriftstück ist bei jedem Alleinflug bei Anfrage der zuständigen Behörde bzw. der Exekutivbehörde vorzulegen.

4. Gastflugregelung

Gastfernpiloten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Obmannes, eines Vorstandmitgliedes oder einer namhaft gemachten Person das Fluggelände benützen. Gastfernpiloten werden in einer Mitgliederliste erfasst und erfüllen alle Anforderungen bezüglich erforderlicher Kompetenznachweise und Registrierung als UAS-Betreiber der VO (EU) 2019/947.

5. Betriebsverantwortung und Betriebsauflagen

Die Verantwortung für den regelkonformen Betrieb eines Flugmodells obliegt dem UAS-Betreiber bzw. dem Fernpiloten. Die Ausübung jeder Tätigkeit erfolgt auf eigene Gefahr und Risiken.

Die Erstinbetriebnahme eines UAS im Rahmen der Bewilligung gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 ist in der dafür vorgesehenen Erstflug Checkliste gemäß Anlage 01 (für UAS unter 25 kg



Abflugmasse) bzw. Anlage 02 (für UAS über 25 kg Abflugmasse) zu dokumentieren. Identifizierte technische oder andere Mängel sind vor einer erneuten Inbetriebnahme des UAS durch geeignete Maßnahmen zu beheben und zu dokumentieren.

6. Frequenznutzung für die Fernsteueranlage

Jeder Fernpilot muss sich vor Inbetriebnahme des Senders vergewissern, dass seine 35 MHz-Frequenz frei ist (entfällt bei 2,4 GHz – Anlagen). Die Kanalkennzeichnung durch Stecken der entsprechenden Frequenztafel ist erforderlich.

7. Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes

Die Durchführung von Flügen ist nur im ausgewiesenen Flugbereich bis zu einer Höhe von **500 m** über Grund zulässig. Die **Anlage 04** gibt eine visuelle Darstellung des Flugbereichs wieder.

Koordinaten des Flugbereichs:	Koordinaten Punkt 1: 48.154193, 15.049409 Koordinaten Punkt 2: 48.154226, 15.055302 Koordinaten Punkt 3: 48.154008, 15.055396 Koordinaten Punkt 4: 48.154051, 15.057212 Koordinaten Punkt 5: 48.154250, 15.057089 Koordinaten Punkt 6: 48.154281, 15.059136 Koordinaten Punkt 7: 48.150497, 15.059836 Koordinaten Punkt 8: 48.149389, 15.056992
-------------------------------	--

8. Überflug von Personen und Gebieten

Der Zuschauerraum, der Parkplatz, die Vereinshütte und der Hangar dürfen nicht überflogen werden. Der Überflug von unbeteiligten Personen und Menschenansammlungen ist verboten. Als unbeteiligte Personen gelten all jene Personen, die zum Zwecke des Fluges nicht erforderlich sind bzw. einer Teilnahme am Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges – nach Information durch den Betreiber über Risiken und Sicherheitsvorkehrungen – nicht explizit zugestimmt haben. Auch Personen in Fahrzeugen zählen als unbeteiligt und sind daher nicht zu überfliegen. Zudem ist darauf zu achten, dass Personen in Fahrzeugen keine vermeidbare Ablenkung durch den UAS-Betrieb erfahren.

9. Gewichtsgrenzen der UAS

Variante 2: Der Betrieb von UAS ist ausschließlich bis zu einer Abflugmasse von bis zu **90 kg** zulässig. Der Betrieb von UAS mit einer Abflugmasse von über 25 kg darf ausschließlich nach Prüfung des einwandfreien technischen Zustands und der zweifachen Unterzeichnung der dafür vorgesehenen Pre-Flight (Vorflugkontrolle) Checkliste (**Anlage 03**) durch kompetente Fernflugpiloten erfolgen.

10. Maximale Flughöhe

Die maximale Flughöhe des UAS-Betriebs im Modellfluggebiet wird im Bescheid gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 auf maximal **500m** über Grund festgelegt.



Die örtlich gültigen Kontaktnummern sind wie folgt:

Feuerwehr: 122

Polizei: 133

Rettung: 144

Flughafen oder Flugplätze in 10km Radius, deren Himmelsrichtungen und Entfernungen:

- Flugplatz Amstetten LOLG liegt 9,6 km südwestlich des Modellflugplatzes

ACG-FIC Wien:

+43 (0)5 1703 / 2143

ACG-RCC zentrale Meldestelle:

t. +43 (0) 51703 7777 oder 7778

f. +43 (0) 51703 76

e. rcc.vienna@austrocontrol.at

15. Regeln hinsichtlich der zusätzlich vorhandenen Einrichtungen auf dem Modellflugplatz

Alle Mitglieder sind verpflichtet auf **Sauberkeit und Ordnung zu achten**, sowie die **widmungsgerechte Nutzung der Einrichtungen einzuhalten**.

16. Sanktionen

Verstöße gegen die MFBO, die Richtlinien des ÖAeC für den Betrieb von UAS und gegen die Auflagen im Bescheid werden durch **Verwarnung, zeitliche Flugsperren oder durch den Vereinsausschluss geahndet!** Jegliche **Beeinträchtigung oder Störung des Luftverkehrs von nicht am Flugbetrieb beteiligten Luftfahrzeugen** wird der Luftfahrtbehörde und dem ÖAeC gemeldet.



Anlage 01 - Erstflug-Checkliste
für den Betrieb von UAS gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947

Diese Erstflug-Checkliste ist für jedes Modell vor der Erstinbetriebnahme anzulegen. Veränderungen sind im entsprechenden Feld zu dokumentieren.

Betreiber:	
Registriernummer:	
Modellname:	
Hersteller:	
Anmerkungen:	
Datum:	

	J	N	NA	Bemerkung
Registrierungsnummer des Betreibers ist am UA angebracht.				
Betriebsanweisungen bzw. Handbücher sind vorhanden.				
Reichweitentest für RC-Anlage gemäß den Angaben des Herstellers durchgeführt?				
Richtige Konfiguration des Senders / Bodenstation				
Ausreichend Betriebsmittel (genügend Treibstoff, vollgeladene Akkus, ...) vorhanden.				
MTOM (max. Abflugmasse) ist im zulässigen Bereich.				
Fluggewichtsschwerpunkt ist im zulässigen Bereich.				
Die Sende- und Empfangsanlage entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.				

Unterschrift Betreiber: _____

Legende:

J ... JA - in Ordnung N ... NEIN - nicht in Ordnung, keine Starterlaubnis NA ... Nicht anwendbar
MTOM ... Maximum Take-off Mass (maximale Abflugmasse)



Anlage 02 - Erst-Prüfung des technischen Zustandes (UAS mit MTOM > 25 kg)

Diese Erst-Prüfung ist für jedes Modell (UAS mit MTOM > 25 kg) vor der Erstinbetriebnahme anzulegen. Veränderungen sind im entsprechenden Feld zu dokumentieren.

Formularseite 1 von 2

Betreiber:	
Registriernummer:	
Modellname:	
Hersteller:	
Anmerkungen:	
Datum:	
Dokumentation:	



Anlage 02 - Erst-Prüfung des technischen Zustandes eines UAS mit MTOM > 25 kg

Formularseite 2 von 2

		J	N	NA	Bemerkung
Festigkeit	Erforderliche Strukturfestigkeit und Drehsteifigkeit ist vorhanden (optische Überprüfung).				
	Ausreichende Festigkeit des Fahrwerks / Kufen ist gegeben.				
Bauausführung	Befestigung und Sicherung aller Teile gegeben.				
	Sichere Ausführung von Verbindungen und Klebungen.				
	Bepunktung und Bespannung in Ordnung?				
	Lackierung und Konservierung in Ordnung?				
	Zugang zu Ausrüstungsteilen für Wartungsarbeiten gegeben.				
Antrieb und Steuerung	Eignung und Befestigung des(r) Triebwerks(e).				
	Einbau und Betriebssicherheit des Antriebes.				
	Antriebsregelung in Ordnung.				
	Befestigung des(r) Betriebsstofftanks ist sicher gestaltet.				
	Zündanlage in Ordnung.				
	Eignung und sichere Verlegung der Treibstoffleitungen.				
	Kraftstoffvorrat / Energievorrat für 5 Minuten Kraftflug vorhanden?				
	Ansaug- und Kühlluftführung in Ordnung.				
	Abgasanlage in Ordnung und brandsicher.				
	Sichere Ausführung der Anlenkungen zur Steuerung.				
	Vorgesehene Ausschlaggrößen sind erreichbar.				
	Ausreichende Steifigkeit der Steuerelemente (Gestänge, Ruderanlenkungen, ...).				
Elektrische Anlage	Freigängigkeit von Rudern, Klappen u. sonstigen beweglichen Teilen.				
	Neutralstellungen der Steuerelemente.				
	Kontrolle auf zulässiges Maximalspiel an den Steuerelementen.				
	Geeignete Servos werden verwendet.				
	Kabel und Kabelverbindungen sind den elektrischen Belastungen entsprechend dimensioniert.				
	Sichere Verlegung der elektrischen Leitungen zum Schutz vor Scheuern und Kurzschlüssen ist gegeben.				
	Sicherheit der Kabelsteckverbindungen ist gegeben.				
Hauptschalter / Trenner am UA zugänglich.					

Unterschrift Betreiber: _____

Unterschrift eines kompetenten Fernflugpiloten: _____

Name (in Blockbuchstaben) des kompetenten Fernflugpiloten: _____

Datum: _____

Legende:

J ... JA - in Ordnung N ... NEIN - nicht in Ordnung, keine Starterlaubnis
 MTOM ... Maximum Take-off Mass (maximale Abflugmasse)

NA ... Nicht anwendbar



Anlage 03 - Vorflugkontrolle des technischen Zustandes (UAS > 25 kg)

Diese Vorflugkontrolle ist für jedes Modell (UAS mit MTOM > 25 kg) an jedem Betriebstag einmalig vorzunehmen.

Betreiber oder Fernpilot:	
Registriernummer:	
Modellname:	
Hersteller:	
Anmerkungen:	

	überprüft
Registrierungsnummer des Betreibers ist am UAS angebracht.	
Aufgebautes UAS ist optisch in Ordnung.	
Reichweitentest für RC-Anlage gemäß den Angaben des Herstellers durchgeführt.	
Richtige Konfiguration des Senders/ Bodenstation.	
Versorgungs-Akkus der RC-Anlage sind funktionsfähig und voll geladen.	
Sind mit Antrieben versehene UAS vollgetankt bzw. sind die Antriebs-Akkus vollgeladen.	
Laufen die Antriebe bei Vollgas mit voller Leistung.	
Ruderkontrolle (bewegen sich alle Ruderflächen sinngemäß).	
MTOM (max. Abflugmasse) ist im zulässigen Bereich.	

Unterschrift Betreiber oder Pilot: _____

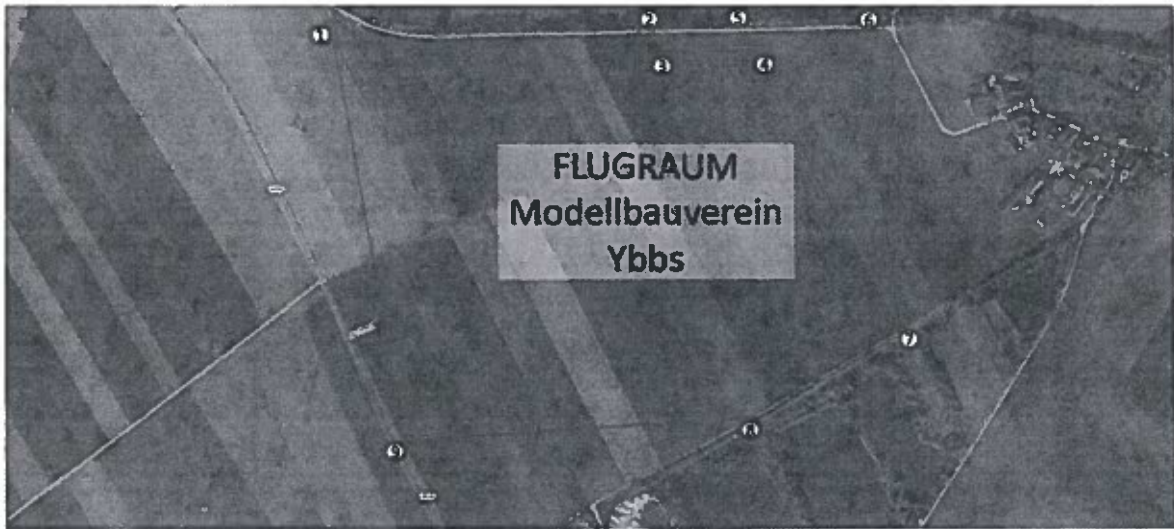
Unterschrift eines kompetenten Fernflugpiloten: _____

Name (in Blockbuchstaben) des kompetenten Fernflugpiloten: _____

Datum: _____



Anlage 04 – Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes – Modellbau Ybbs



Koordinaten Punkt 1: **48.154193, 15.049409**

Koordinaten Punkt 2: **48.154226, 15.055302**

Koordinaten Punkt 3: **48.154008, 15.055396**

Koordinaten Punkt 4: **48.154051, 15.057212**

Koordinaten Punkt 5: **48.154250, 15.057089**

Koordinaten Punkt 6: **48.154281, 15.059136**

Koordinaten Punkt 7: **48.150497, 15.059836**

Koordinaten Punkt 8: **48.149389, 15.056992**

Der Genehmigungsinhaber hat für den Betrieb innerhalb des Modellflugplatzes durch entsprechende Information und Beaufsichtigung sicherzustellen, dass von den Fernpiloten der UAS die erteilten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Berechtigte Fernpiloten:
Alle zum Betrieb von UAS befähigten Mitglieder des Vereines, welche die Anforderungen bzgl. Registrierung und Fernpiloten-Kompetenz der VO (EU) 2019/947 erfüllen. Diese Personen können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, wenn diese die Voraussetzungen der Modellflugplatz-Betriebsordnung in der Fassung vom 01.09.2021 (Versionsnummer 01), erfüllen.

Genehmigter Betrieb:
Betrieb von UAS bis zu einer Abflugmasse von 90 kg von Modellflugzeugen mit Elektro- bzw. Verbrennerantrieb, Segelflugmodelle und Sonderflugmodelle.

Geltungsbereich:
Bereich innerhalb des Modellflugplatzes des Modellbauvereins Ybbs in Karlsbach, Melk, NÖ gemäß Anhang 1.

Koordinaten:
48°09'15.1"N 15°02'57.9"E
48°09'15.2"N 15°03'19.1"E
48°09'14.4"N 15°03'19.4"E
48°09'14.6"N 15°03'26.0"E
48°09'15.3"N 15°03'25.5"E
48°09'15.4"N 15°03'28.5"E
48°09'01.8"N 15°03'35.4"E
48°08'57.8"N 15°03'25.2"E

Maximale Flughöhe: 500 mÜG (Meter über Grund)

Betriebszeiten: BCMT bis ECET

Befristung: Die Genehmigung gilt vom Tag der Zustellung für die Dauer von zwei Jahren

Modellbau Ybbs
z.H. Hr. Dr. Wolfgang Schober

Karlsbach
Melk, NÖ
ÖSTERREICH

Unser Zeichen:
E-LFA907-901-21

Ihr Zeichen:
Raphaella Inna Reiner BEd MSc1913

Benutzer/Beauftragter:
Raphaella Inna Reiner BEd MSc1913

Fax/DW:
28.09.2021

Wkn. am:
28.09.2021

BESCHIED

Über den Antrag der Modellbau Ybbs vom 11.07.2021 (eingelangt am 12.07.2021, zuletzt ergänzt am 17.09.2021) auf Ausstellung einer Genehmigung für den UAS-Betrieb im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen ergeht von der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilflucht mit beschränkter Haftung (im Folgenden „Austro Control GmbH“) als zuständiger Behörde folgender

SPRUCH

I.

Dem Antrag vom 11.07.2021 wird stattgegeben und die Genehmigung für den UAS-Betrieb im Rahmen eines Flugmodell-Vereins gemäß Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (VO (EU) 2019/947) für Modellbau Ybbs im folgenden Umfang erteilt

Genehmigungsinhaber:	Verein Modellbau Ybbs
Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Betriebes von UAS nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind unbeschadet der Verantwortlichkeit des/der einzelnen Fernpiloten, der/die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich	

Die gegenständliche Genehmigung wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Für den UAS-Betrieb

1. Beim UAS-Betrieb sind die Bestimmungen der vereinsinternen Modellflugplatzbetriebsordnung (MFBO), in der Fassung vom 01.09.2021 (Versionsnummer 01), einzuhalten. Jegliche Änderung der MFBO bedarf einer Prüfung durch die ausstellende Behörde.
2. Beim UAS-Betrieb haben der Genehmigungsinhaber, der Beobachter/Flugleiter, die Betreiber und Fernpiloten der UAS dafür zu sorgen, dass das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet wird, insbesondere weder bemannte Luftfahrzeuge noch Personen oder Sachen am Boden, sowie keine Lärmbelästigung herbeigeführt wird.
3. Während des Betriebs der UAS ist das Überfliegen von Zuschauerräumen, unbeteiligten Personen und Menschenansammlungen verboten. Als unbeteiligte Personen gelten all jene Personen, die zum Zwecke des Fluges nicht erforderlich sind bzw. einer Teilnahme am Betrieb des UAS – nach Information durch den Betreiber über Risiken und Sicherheitsvorkehrungen – nicht explizit zugestimmt haben.
4. Der Abstand zu unbeteiligten Personen ist – abhängig von Flughöhe- und Geschwindigkeit, Weiterbedingungen und überflogenen Gebiet – so zu wählen, dass diese nicht gefährdet werden können. Die Durchführung von Flügen, die in Richtung Zuschauer durchgeführt werden und bei normaler Durchführung kein Überfliegen derselben beinhalten, jedoch bei unvorhergesehenen Ereignissen die Fortsetzung der Flugbahn als Wurfpfeil in Richtung Zuschauer beenden würde, ist verboten.
5. Im Sicherheitsbereich (der Bereich vor dem Sicherheitszaun) dürfen sich bis auf die Fernpiloten der UAS und am Betrieb beteiligte Personen keine weiteren Personen aufhalten. Sollten unbeteiligte Personen in diesen Bereich eindringen, sind die UAS schnellstmöglich zu landen, soweit dies ohne Gefährdung möglich ist.
6. Sollten Umstände eintreten, die die angeführten Sicherungsmaßnahmen nicht ermöglichen, haben die Flüge zu unterbleiben.
7. Beim Betrieb der UAS ist während der gesamten Flugdauer auf weiteren Luftverkehr zu achten. Die Fernpiloten haben mit ihren UAS bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen, wobei UAS gegenüber allen anderen Luftfahrzeugen Nachrang haben. Bei Annäherung von Luftfahrzeugen sind die UAS unverzüglich zu landen.
8. Es hat während des gesamten Fluges ununterbrochen ungehinderte, direkte, ohne technische Hilfsmittel bestehende Sichtverbindung zwischen dem Fernpiloten und dem von ihm

betriebenen UAS zu bestehen. Ausschließlich die direkte ungehinderte Sichtverbindung darf für die Entscheidung über die Flugführung genutzt werden. Das Erkennen der Fluglage muss zu jedem Zeitpunkt durch direkte Sichtverbindung gewährleistet sein.

9. Die UAS und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Starwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der vom Hersteller festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
10. Das Abwerfen von Objekten oder Materialien ist nur unter strengster Sorgfalt und nur über abgesperrten Bodenfächern erlaubt. Vom Abwurfpunkt ist ein sicherer Abstand zu beteiligten und unbeteiligten Personen, sowie Sachen und Tieren einzuhalten, um sicherzustellen, dass durch das Abwerfen keine Gefährdung herbeigeführt werden kann.
11. Der Betrieb ist nicht gestattet, wenn zu erwarten ist, dass dadurch Zugtiere, Wild oder Weidevieh beunruhigt oder gefährdet werden könnten.
12. Fernpiloten unter 16 Jahren dürfen einen Alleinflug nur mit bestehender Alleinflugberechtigung durchführen, welche schriftlich durch den Obmann oder ein Vorstandsmitglied ausgestellt wird. Dieses Schriftstück ist bei jedem Alleinflug mitzuführen und bei Aufforderung der ausstellenden Behörde sowie Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und jedes Vereinsmitglieds vorzulegen. Für die Erlangung der Alleinflugberechtigung müssen Fernpiloten zumindest das 11. Lebensjahr vollendet haben.
13. Der Betrieb von UAS mit einer Ablugmasse über 25 kg darf ausschließlich nach Prüfung des einwandfreien technischen Zustands und der zweifachen Unterzeichnung der dafür vorgesehenen pre-flight Checkliste durch dafür kompetente Fernpiloten erfolgen.
14. Der Erstflug eines UAS im Rahmen dieser Genehmigung ist in der dafür vorgesehenen Erstflug Checkliste zu dokumentieren. Identifizierte technische oder andere Mängel sind vor einer erneuten Inbetriebnahme des UAS durch geeignete Maßnahmen zu beheben und zu dokumentieren.
15. Beim Erstflug eines UAS ist nur der Betrieb dieses UAS zulässig. Sollte ein weiteres UAS während dem Erstflug in Nähe des Betriebsvolumens festgestellt werden, so ist der Erstflug zu beenden und eine Landung ist schnellstmöglich durchzuführen, sofern dies ohne Gefährdung möglich ist.
16. Der Genehmigungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Genehmigungsbescheid und die darin referenzierten Dokumente allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Fernpiloten von UAS, Beobachter/Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Bewilligungsinhaber rechtlich vertreten nachweislich gegen Unterschrift bekannt gegeben

wird. Dessen Kenntnisnahme und Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.

17. Der Nutzungsberechtigte des Modellflugplatzes hat die Führung von Betriebsaufzeichnungen zu veranlassen, welche zumindest Datum, Uhrzeit und Dauer des Einsatzes, den Namen des Fernpiloten, den Ort des Fluges, die Anzahl der Starts und Landungen, sowie ggf. Besonderheiten, Vorkommnisse und Betriebsstörungen enthalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.
18. Der Flugmodell-Verein muss die Verfügbarkeit und Aktualität aller erforderlichen Daten und Dokumente gewährleisten und diese auf Verlangen der ausstellenden Behörde für für Aufsichts- und Monitoringzwecke vorlegen.
19. Dieser Bescheid ist im Original oder in Kopie beim Betrieb der UAS auf Verlangen der ausstellenden Behörde oder den Aufsichtsorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

Zusätzlich für den UAS-Betrieb über 120 mÜG bis 500 mÜG

20. Es ist ein Beobachter/Flugleiter einzusetzen. Vor Aufnahme des Betriebes sind die Fernpiloten vom Beobachter/Flugleiter über die örtlichen Gegebenheiten und die zum Zeitpunkt des Einsatzes des UAS herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (insb. Flugbereich) zu informieren.

Der Beobachter/Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen, den Luftraum auf Annäherungen von Luftfahrzeugen zu beobachten und muss erforderlichenfalls (z.B. durch Sicherheitsmaßnahmen wie durch einen Auftrag zum unverzüglichen Landen des UAS) eingreifen. Während des Einsatzes als Beobachter/Flugleitertätigkeit darf dieser selbst kein UAS steuern.

Die Betreiber und Fernpiloten haben den Anweisungen des Beobachters/Flugleiters Folge zu leisten.

21. Eineindeutige Identifikation als Flugmodell ist zu gewährleisten. Daher muss bei hell, einfarbig lackierten Flugmodellen (z.B.: gänzlich weiß oder grau lackiert) das äußere Sechstel der einzelnen Tragflächen mit Signalfarbe (z.B. rote Farbe) gekennzeichnet werden.

Zusätzlich für den UAS-Betrieb über 300 mÜG bis 500 mÜG

22. Das UAS muss über ein Höhenmessgerät verfügen, welches dem Fernpiloten die aktuelle Flughöhe über Grund anzeigt, damit gewährleistet wird, dass das UAS zu jeder Zeit unter 500 mÜG betrieben wird

23. Das UAS muss über ein funktionierendes Ant-Kollisionslicht mit deutlich hell weiß blinkendem Licht verfügen, welches an der Rumpfoberseite oder am Leitwerk angebracht ist.

II.

Für diese Amishandlung werden gemäß der Austro Control-Gebührenverordnung – ACGV, BGBl. Nr. 2/1994 idF. I. Abschnitt §§ 1 und 3 Abs. 1, TP 97 (EUR 178) und TP 92 (EUR 73 x 8) Gebühren in der Höhe von EUR 762 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer EUR 152,40 vorgeschrieben.

Der Gesamtbetrag gemäß ACGV in der Höhe von EUR 914,40 ist innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Austro Control GmbH (IBAN: AT85 6000 0000 9000 5503, BIC: BAWAAT33XXX) einzuzahlen. Der Versand der Rechnung erfolgt separat.

Gebührenhinweis

Für diesen Antrag sind auch Gebühren nach Gebührengesetz 1957 (GebG, BGBl. Nr. 267/1957 idGF) zu entrichten. Die zugehörige Rechnung weist daher außer den Gebühren gemäß ACGV auch solche nach dem GebG aus.

BEGRÜNDUNG

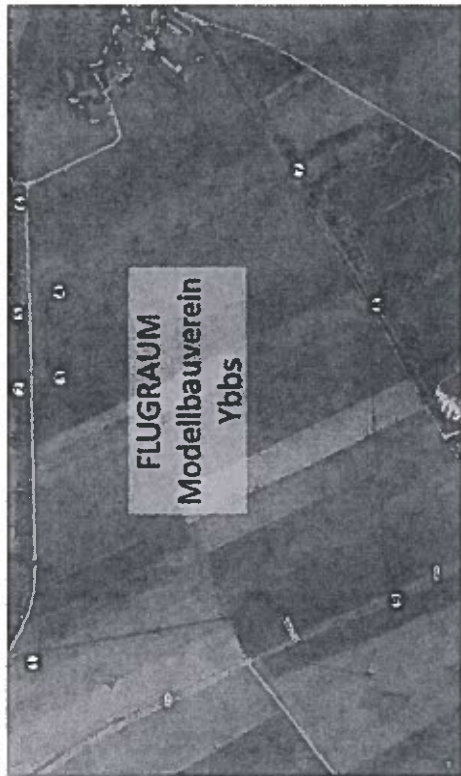
Der Modellbau Ybbs, vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Schober, beantragte am 11.07.2021 (eingelangt am 12.07.2021, zuletzt ergänzt am 17.09.2021) die Ausstellung einer Genehmigung für den UAS-Betrieb im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen gemäß Art. 16 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947.

Die Prüfung der gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947 eingereichten Unterlagen

- Nachweis der Verfahren, Organisationsstrukturen und Managementsysteme, die die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Art. 16 Abs 2 lit. b der VO (EU) 2019/947 gewährleisten
- ZVR-Auszug
- Kopie amtlicher Lichtbildausweis des Vertretungsbefugten
- Pachtvertrag
- Karte des Modellflugplatzes mit Maßstab (Lage inkl. eingezeichnetem Flugbereich, Zuschauerbereichen, Absperrungen etc.)

ergab, dass der UAS-Betrieb den Punkten gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. b VO (EU) 2019/947 genügt und die Betriebsgenehmigung gemäß Art. 16 Abs. 1 und 3 VO (EU) 2019/947 im beantragten Modellflugplatzgelände, unter Berücksichtigung der festgelegten Auflagen und Bedingungen, welche dem Interesse der Sicherheit der Luftfahrt Rechnung tragen, ausgestellt werden kann.

Anhang 1: Flugbereich des Modellbauvereins Ybbs





Österreichischer Aero Club

Prinz-Eugen Straße 12 | 1040 Wien
t. +43 (0) 1 505 10 28 f. +43 (0) 1 505 10 28-17 e. office@aeroclub.at
ZVR Nr. 770691831

Richtlinien für den Betrieb von UAS (Unmanned Aerial System) nach der EU-VO 947 / 2019 - Artikel 16

Präambel

1. Die in diesem Dokument enthaltenen Richtlinien stellen dar, wie UAS der geltenden europäischen und österreichischen Rechtsvorschriften für die Luftfahrt betrieben werden.
2. Die Richtlinien des Dokuments beruhen auf den bislang noch nicht schriftlich festgehaltenen, aber in der Praxis bereits ausgeübt und bewährten Verfahren von Fernpiloten des ÖAeC, seiner Landesverbände und Mitgliedsvereine.
3. Die Richtlinien des Dokuments dienen als Grundlage für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung nach Artikel 16 (2)b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 zum Betrieb von UAS im Rahmen eines Modellflugvereins oder einer Modellflugvereinigung.
4. Ziel dieser Richtlinien ist es, das bisher erreichte hohe Sicherheitsniveau des UAS-Betriebes innerhalb des ÖAeC, seiner Landesverbände und der Luftsportvereine zu festigen und weiter zu fördern.
5. Der Anwendungsbereich des vorliegenden Regelwerks erstreckt sich nur auf einen UAS-Betrieb, der innerhalb der Republik Österreich stattfindet. Außerhalb des österreichischen Staatsgebiets sind die im jeweiligen Land geltenden Regelungen anzuwenden.
6. Die Mitgliedsvereine, deren Fernpiloten und am Betrieb von UAS beteiligten Personen sind verpflichtet die festgesetzten Richtlinien sowie die Bedingungen und Beschränkungen der Betriebsbewilligung einzuhalten.
7. Änderungen an diesem Regelwerk werden den Mitgliedern über die Organisation des ÖAeC – Sektion Modellflugsport, den Landesorganisationen und Mitgliedsvereinen zur Kenntnis gebracht und in der Zeitschrift „Prop“, sowie in elektronischer Form auf der Homepage <https://www.prop.at/> veröffentlicht.
8. Soweit sich die in diesem Dokument verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Versionsnummer	Datum	Änderung	Zuständige Personen
01	01.09.2021	Erstellung	DI Christian Faymann, MA Dr. Wolfgang Schober Ing. Bernhard Rögner

© 2021 Österreichischer Aero Club, Wien

Alle Rechte vorbehalten. Insbesondere das Recht der Verbreitung (auch durch Film, Fernsehen, Internet, fotomechanische Wiedergabe, Bild- und Datenträger jeder Art) oder durch auszugsweisen Nachdruck. Jegliche Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Österreichischen Aero Club



Inhalt

1. Rahmenbedingungen	4
2. Allgemeine Voraussetzungen	4
3. Besondere Regelungen auf Modellflugplätzen mit einer Betriebsgenehmigung gem. Art. 16	5
4. Risikobasierte Aufsichtsführung	5
5. Kontrolle der Einhaltung der Regeln/Auflagen	5
6. Sanktionen bei Regelverstößen	6
7. Evidenzhaltung von Unterlagen für die Betriebskontrolle	6
8. Meldepflicht von Ereignissen, Schäden und Unfällen	6
a) Sachschäden	6
b) Personenschäden	6
c) Beeinträchtigung oder Störung des Luftverkehrs	6
9. Unfall- und Schadenstatistik	7



1. Rahmenbedingungen

Für Modellflugvereine bzw. -verbände besteht die Möglichkeit, einen rechtsgültigen Bescheid gemäß Artikel 16 der EU-VO 947 / 2019 zu beantragen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Die Registrierung des Betreibers von UAS im Wohnsitzstaat gemäß EU-VO 947/2019 bei der jeweils zuständigen Behörde des EU-Mitgliedsstaates. In Österreich ist das die

Austro Control (ACG)
Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt
mit beschränkter Haftung
Wagramer Straße 19
1220 Wien

- b) Kennzeichnungspflicht der zum Einsatz kommenden UAS mit der dem Betreiber zugeteilten Registrierungsnummer.
- c) Ein Kompetenznachweis des Fernpiloten bei der ACG oder bei einer anderen, in einem EU-Mitgliedsstaat anerkannten Stelle.
- d) Direkte Sichtverbindung zum Flugmodell (UAS)
- e) Hangflug: der Betrieb von Segelflugmodellen bis zu einer MTOM von 10 kg darf in einer Höhe von 120 m über dem Standort des Fernpiloten erfolgen und bei abfallendem Gelände kann der Abstand zum nächstgelegenen Punkt der Erdoberfläche mehr als 120 m betragen.
- f) Versicherungsschutz:
Der Betreiber eines UAS muss über eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme laut LFG §§ 146 ff. bis § 164 verfügen.
- g) Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände sind immer einzuhalten.
- h) UAS haben immer Nachrang gegenüber bemannten Luftfahrzeugen.
- i) Fernpiloten dürfen ein UAS nur betreiben, wenn sie weder unter Einfluss von Alkohol noch von Suchtgiften stehen.
- j) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen unter Aufsicht einer mindestens 16-jährigen Person mit Kompetenznachweis UAS betreiben. Das verwendete UAS muss mit der Registrierungsnummer eines mindestens 18-jährigen UAS-Betreibers gekennzeichnet sein.
- k) Es dürfen nur UAS in Betrieb genommen werden, die sich in einem technisch sicheren Zustand befinden. Das gilt auch für das verwendete Fernsteuersystem.
- l) Für den Betrieb einer Kamera an Bord sind die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

3. Besondere Regelungen auf Modellflugplätzen mit einer Betriebsgenehmigung gem. Art. 16

- a) Die maximal erlaubte Flughöhe kann nach einer Risikoanalyse (Boden- und Lufrisiko) bis zu 500 m über Grund erhöht werden.
 - Bei Flügen über 120 m über Grund sind Betriebsaufzeichnungen zu führen (Flugtagebuch) und es ist ein Luftraumbeobachter einzusetzen.
 - Bei UAS-Flügen von 300 m bis 500 m über Grund ist ein Höhenmesser zwingend vorgeschrieben.
- b) UAS-Abfluggewichte über 25 kg können Bestandteil der Bewilligung sein.
- c) Altersanforderungen an Jugendliche Fernpiloten von 16 Jahren können in einer Artikel 16 Betriebsgenehmigung um bis zu 4 Jahre abgesenkt werden. Der Bescheidempfänger hat dafür Vorsorge zu tragen, dass diese Fernpiloten eine nachweisliche Unterweisung gemäß dem Artikel-16 - Bescheid erhalten haben.
- d) Der Abwurf von Gegenständen (z.B. Fallschirmspringern) und die Verwendung von Rauchpatronen kann ebenfalls in der Artikel 16 Bewilligung festgelegt werden.
- e) Der Mindestabstand von 150 m zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Erholungsgebieten kann unterschritten werden, wenn entsprechende Mitigationsmaßnahmen (Abschwächungs- bzw. Milderungsmaßnahmen) gesetzt werden.

4. Risikobasierte Aufsichtsführung

- a) Information von Vereinsmitgliedern
Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, den Vereinsmitgliedern und allen am UAS-Flugbetrieb teilnehmenden Personen (z.B. Gastflugpiloten) nachweislich durch Unterschrift folgende Dokumente in Form von Kopien oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu bringen:
 - Modellflugplatzbetriebsordnung (MFBO)
 - die Richtlinien des österreichischen Aero Clubs für den Betrieb von UASs nach der EU-VO 947 / 2019 – Artikel 16
 - Auflagen des Bescheids einer EU-VO 947 / 2019 - Artikel 16 Genehmigung.
- b) Die Regeln/Auflagen/Beschränkungen sind von allen Fernpiloten, Ferngaspiloten und UAS-beteiligten Personen einzuhalten.

5. Kontrolle der Einhaltung der Regeln/Auflagen

- a) Sollten am Modellflugplatz anwesende UAS-beteiligte Personen (z.B. Vereinsmitglieder) Verstöße von Fernpiloten gegen diese Regeln/Auflagen/Beschränkungen auffallen, so sind die Verursacher darauf aufmerksam zu machen.
- b) Die Vorstandsmitglieder sind darüber zu informieren, um nötigenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

6. Sanktionen bei Regelverstößen

- a) Bei geringfügigen Regelverstößen ist der Verursacher darauf aufmerksam zu machen, diese in Hinkunft zu unterlassen.
- b) Bei groben Regelverstößen die eine Gefahr für Menschen/Tiere/Sachen bedeuten, sind unmissverständlich Anweisungen zur Unterlassung solcher Handlungen zu geben und Sanktionen zu setzen. Diese groben Regelverstöße inklusive der Sanktionsmaßnahmen sind an die Austro Control GmbH zu melden.
- c) Sollten durch Regelverstöße Sachschäden oder Verletzungen von Menschen hervorgerufen werden so sind vorhin genannte Maßnahmen inklusive der Meldung an die ACG ebenfalls zu setzen.

Meldeadresse:
ACG-RC-zentrale Meldestelle
t. +43 (0) 51703 7777 oder 7778
f. +43 (0) 51703 76
e. zms@austrocontrol.at

7. Evidenzhaltung von Unterlagen für die Betriebskontrolle

- a) Der Bescheidempfänger hat alle erforderlichen Schriftstücke und bestätigte Unterlagen der Fernpiloten und Ferngaspiloten für den Fall einer Betriebskontrolle bereitzuhalten.
- b) Das Flugtagebuch kann entweder analog (Buchform) oder digital geführt werden. Es ist auf Verlangen im Falle einer Überprüfung vorzuweisen.
- c) Die Unterweisungsliste mit den Unterschriften ist ebenfalls aufzulegen.

8. Meldepflicht von Ereignissen, Schäden und Unfällen

- a) Sachschäden
Schäden/Unfälle, die zur Schädigung Dritter führen, sind dem österreichischen Aero Club (ÖAeC) und der zuständigen Behörde (ACG) zu melden, wenn:
 - o Die Höhe des Schadens mehr als EUR 1.000,- beträgt
 - o Wenn eine Versicherungsleistung beansprucht wird.
- b) Personenschäden
Wenn die Verletzung einer unbeteiligten Person eine ärztliche Versorgung oder einen Krankenhausaufenthalt erfordert, oder wenn es im Rahmen eines Unfalles zu einer Todesfolge kommt, ist der Vorfall unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle, der ACG und dem ÖAeC zu melden.
- c) Beeinträchtigung oder Störung des Luftverkehrs
Jede Beeinträchtigung oder jede Störung des Luftverkehrs (wie z.B. eine gefährliche Annäherung zwischen einem UAS und einem bemannten



Luftfahrzeug und unbemannten Luftfahrzeugen, die nicht am Flugbetrieb beteiligt sind - near misses) ist unverzüglich der ACG und dem ÖAeC zu melden.

Die Meldung hat durch folgende Stellen / Personen zu erfolgen:

- Mitgliedsverein des ÖAeC
- Halter / Betreiber des UAS
- Fernpilot des UAS

Eine Schadensmeldung muss enthalten:

- Art des Unfalls / Schadens / Ereignisses
- Datum und Zeitpunkt des Vorfalles
- Wetterbedingungen
- Ortsangabe
- Schadenshergang
- Eingetretener Schaden (soweit ersichtlich)
- Luftfahrzeugart / Type
- Registrierungsnummer des(r) UA-Halter(s)
- Daten des(r) Fernpiloten (Nummer Kennnachsweis / Prüfung)
- Daten des / der Geschädigten mit Namen und Adressen
- Daten von Zeugen (soweit vorhanden)

Dazu ist das Schadensformular des ÖAeC zu verwenden.

9. Unfall- und Schadenstatistik

- Der ÖAeC führt eine zentrale Unfall- und Schadenstatistik, die der Erfassung aller kritischen Ereignisse hinsichtlich Boden- und Luftrisiko dient.

- Unfall- und Schadensbericht

Der ÖAeC wertet die bei ihm eingegangenen Schadensmeldungen aus und erstellt für jedes Kalenderjahr einen transparenten Unfall- und Schadensbericht in anonymisierter Form. Auf Verlangen der für die Betriebslaubnis gemäß der Durchführungsverordnung EU 947 / 2019 zuständigen Behörde (in Österreich ist das die ACG) wird ihr der Bericht übermittelt.

- Verbandsinterne Veröffentlichung

Der anonymisierte Unfall- und Schadensbericht wird in den Medien (Webseite, Fachzeitschrift, ...) des ÖAeC veröffentlicht. Zweck der Veröffentlichung ist die Verbesserung, Minderung des Betriebsrisikos sowie der Erhöhung der Sicherheit im UAS-Betrieb.

Besteht für einen Modellflugplatz eine aufrechte Betriebsbewilligung gemäß Artikel 16 der EU-Verordnung 947 / 2019 ist eine Modellflugplatzbetriebsordnung (MPBO) vorgeschrieben.